

## **Allgemeine Mietbedingungen**

### **Allgemeine Vermieterbedingungen (AVB) für Mietfahrzeuge:**

- **Leistungen**

Es gelten Preise der jeweils gültigen Preisliste. Der im Mietvertrag genannte Gesamtpreis schließt die vom Mieter bei Vertragsabschluss bestellten Leistungen ein. Der Tagesmietpreis enthält 250 Freikilometer je Miettag (Mehrkilometer 0,30 EUR - unbegrenzt freie Kilometer ab 15 Tage Mietdauer) eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, eine Vollkaskoversicherung mit 2.000 EUR Selbstbeteiligung je Schadenfall, eine Teilkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung je Schadenfall, etwaig Wartungsdienste, Verschleißreparaturen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- **Mietberechnung**

Der Mietpreis wird für die vertragliche Mietdauer berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug am vereinbarten Rückgabetermin pünktlich (bis 10:00 Uhr) zurückgibt. Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt keine Rückerstattung des Mietpreises. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe schuldet der Mieter pro angefangenen Tag der Verspätung die Entschädigung in Höhe des Tagesmietpreises. Darüber hinaus ist der Mieter zur Leistung einer Vertragsstrafe in Höhe von 75 EUR je angefangenen Verspätungstag verpflichtet, sofern die Verspätung auf ein Verschulden der Mieter beruht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieter behält sich zudem die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

- **Zahlungsweise**

Der Mieter ist zur Vorleistung des Mietzinses verpflichtet. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von wenigstens 25% des Gesamtpreises zu leisten. Der restliche Mietzins sowie alle weiteren für den Mieter aus dem Mietvertrag entstandenen Kosten sind bis spätestens zum Mietbeginn zu zahlen.

- **Rücktritt**

Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, so sind Stornokosten in Höhe der geleisteten Anzahlung fällig, mindestens jedoch 25% des Gesamtmietpreises. Pauschale Stornogebühren bis 60 Tage vor Mietbeginn – 40% / bis 30 Tage vor Mietbeginn – 60% / 14 Tage vor Mietbeginn 80% danach 100%. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass die Kosten des Vermieters anlässlich des stornierten Mietvertrages geringer waren. Bei Buchung des Urlaubs-Schutz-Paketes greifen die Bedingungen der Rücktrittskostenversicherung.

- **Reinigung**

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem von innen und außen gereinigten Zustand sowie mit leeren Abwassertank und leerem, gereinigtem Frischwassertank übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Innere sowie auch das Äußere des Fahrzeuges vor Rückgabe zu reinigen, Frisch- und Abwassertanks zu leeren und den Frischwassertank gründlich zu reinigen. Für den Frischwassertank kann keine Gewähr als Trinkwasser übernommen werden! Bei unterlassener oder unvollständiger Innenreinigung (inkl. Frischwassertank) werden dem Mieter Reinigungskosten in Höhe von 150 EUR berechnet. Bei unterlassener oder unvollständiger Außenreinigung werden dem Mieter ebenfalls Reinigungskosten in Höhe von 50 EUR berechnet. Bei unterlassener Toilettenreinigung und/oder unterlassener Entleerung (inkl. Abwassertankentleerung) werden dem Mieter zusätzlich Reinigungskosten in Höhe von 90 EUR berechnet. Der Mieter kann sich durch die Zahlung einer Reinigungspauschale von der Reinigungspflicht befreien lassen. Die Reinigung der Toilette sowie die Entleerung des Toilettentanks und der Abwassertanks muss in jedem Falle vom Mieter vorgenommen werden.

- **Kautions**

Bei Übergabe des Fahrzeuges stellt der Mieter dem Vermieter eine Kautions in Höhe von 1.500 EUR in Form von Bargeld. Bei Abschluss des Urlaubs-Schutz-Paketes reduziert sich der zu hinterlegende Betrag auf 200 EUR. Wird das Fahrzeug unbeschadet und gereinigt zurückgegeben, wird die Kautions bei Rückgabe erstattet. Im Zweifelsfall erfolgt die Erstattung innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges.

- **Verbrauchsmaterialien**

In der Übergabepauschale sind folgende Verbrauchsmaterialien enthalten: WC-Chemikalien, Propangas sowie 2 Rollen Spezialtoilettenpapier. Das Fahrzeug wird mit vollen Treibstofftank an den Mieter übergeben. Vor Rückgabe des Fahrzeuges ist der Treibstofftank an einer Tankstelle vor Ort (im Vermieterort bzw. maximal im Umkreis von 10 Kilometern) wieder aufzufüllen. Als Nachweis ist der Tankbeleg aufzubewahren und dem Vermieter bei Rückgabe vorzulegen.

- **Reparaturen**

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu 50 EUR ohne Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Höhere Reparaturen müssen vor Auftragserteilung vom Vermieter genehmigt werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für die Schäden haftet. Im Zweifelsfall ist grundsätzlich Rückfrage beim Vermieter zu halten. Für Reifenschäden leistet der Vermieter generell keinen Ersatz.

- **Informationspflicht**

Alle Schäden oder Funktionsstörungen am Fahrzeug, dem Aufbau des Fahrzeuges oder seiner Ausrüstung sind dem Vermieter sofort nach Entdeckung/Entstehung per Telefon mitzuteilen, ansonsten haftet der Mieter dem Vermieter in unbeschränkter Höhe für etwaigen Mietausfall ein Folgemieten.

- **berechtigte Fahrer**

Das Mindestalter des Mieters, bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen; Mieter bzw. Fahrer müssen wenigsten 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III bzw. B (für Fahrzeuge bis 3,5t) sein. Für die Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingung haftet der Mieter in unbeschränkter Höhe.

- **Versicherungsschutz**

Das Fahrzeug ist gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung der Nürnberger Versicherung wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung; Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.500 EUR je Schadenfall und eine Teilkaskoversicherung mit 500 EUR Selbstbeteiligung je Schadenfall. Bei Buchung des Urlaubs-Schutz-Paketes greifen die Bedingungen der Kautionsversicherung.

- **Haftung des Mieters**

Der Mieter ist während der Mietzeit für das angemietete Fahrzeug voll verantwortlich. Sämtliche Beschädigungen am Fahrzeug gehen zu Lasten des Mieters. Schäden die der Mieter mit dem gemieteten Fahrzeug verursacht, sind im Regelfall durch die Fahrzeughaftpflichtversicherung (gemäß den gültigen Versicherungsbedingungen) des Mietfahrzeuges gedeckt. Schäden die der Mieter und/oder Dritte am Mietfahrzeug verursachen sind im Regelfall durch die Vollkaskoversicherung (gemäß den gültigen Versicherungsbedingungen) des Mietfahrzeuges gedeckt. Wobei der Mieter hierbei eine Selbstbeteiligung von 1.500 EUR je Schadenfall zu leisten hat.

Schäden, die nicht von der Haftpflicht- und /oder Vollkaskoversicherung getragen werden, z. B. Mietausfallschäden, merkantiler Minderwert des Fahrzeuges nach Unfällen etc., sind vom Mieter zu tragen, sofern dies in der Folge seines Verschuldens liegt. Als Mietausfallschaden schuldet der Mieter in diesen Fällen für die Dauer der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges die vereinbarten Tagesmietpreise, wobei dem Mieter der Nachweis möglich ist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Bei Buchung des Urlaubs-Schutz-Paketes greifen die Bedingungen der Mietausfallversicherung.

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Mieter uneingeschränkt.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen, so haftet er ebenfalls voll. Weiterhin haftet der Mieter uneingeschränkt für alle Schäden, die durch die Benutzung eines unberechtigten Fahrers (vgl. Punkt 11 entstanden sind, sowie Schäden die durch evtl. Ladegut oder durch unsachgemässer Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Für die mit dem Mieter mitreisenden Personen haftet der Mieter im selben Umfang wie bei eigenem Verschulden.

- **Haustiere**

Die Mitnahme von Haustieren jeglicher Art **ist untersagt**. Sollten Sie Ihr Haustier trotzdem mitnehmen, belasten wir Sie mit 150 EUR Schadenersatz zzgl. den dann evtl. erforderlichen Reinigungsaufwandes.

- **Raucherfahrzeug**

Unser Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug. **Das Rauchen ist strikt untersagt**. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes belasten wir Sie mit 150 EUR Schadenersatz zzgl. des Reinigungsmehraufwandes.

- **Auslandsfahrten**

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in allen europäischen Ländern möglich (außer Russland). Für alle nicht europäischen Länder sowie für einige ehemalige Ostblockländer ist **ausdrücklich untersagt**. Weiterhin ist es dem Mieter ausdrücklich untersagt, Fahrten in Krisengebiete, wie z. B. bürgerkriegsbedrohte Länder, Erdbebengebiete sowie Naturkatastrophen bedrohte oder betroffene Länder oder Landesteile zu reisen. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter in vollem Umfang haftbar.

- **Zusatzausrüstung**

Die Zusatzausrüstung für das gemietete Fahrzeug wird dem Mieter leihweise zur Benutzung während der Mietdauer überlassen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzausrüstung nicht gegen Diebstahl oder Beschädigungen versichert ist. Der Mieter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe unbeschränkt. Bei Buchung des Urlaubs-Schutz-Paketes greifen die Bedingungen der Inhalts-Versicherung.

- **Ausstattung**

In dem gemieteten Fahrzeug sind folgende Gegenstände zur leihweise Benutzung **vorhanden**: Kabeltrommel, CEE-Eurostecker, CEE-Eurokupplung, Markise, Ausgleichskeile, 11 kg Gasflasche, Fahrradträger für 4 Fahrräder, Schaufel, Besen, Gießkanne, Wasserschlauch, mobiles Navigationsgerät, Rückfahrkamera, Campingtisch mit 4 Stühlen, Zeltteppich, Campingspaten, Warndreieck und Verbandskasten.

- **Verbotene Nutzung**

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zu verwenden, die Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder allen sonstigen gefährlichen Stoffen durchzuführen, die Begehung von Zoll- oder anderen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, jegliche Weitervermietung oder Verleihung.

- **Verhalten bei Unfall**

Der Mieter hat bei jeglichem Unfall die Polizei zu verständigen und die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, ein vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Schadenprotokoll noch am Unfallort auszufüllen und dies dem Vermieter vorab unverzüglich zu übermitteln sowie das Originalprotokoll bei Fahrzeugrückgabe an den Vermieter auszuhändigen. Der Mieter darf bei jeglichen Unfallschäden keinerlei gegnerische Ansprüche in irgendeiner Form anerkennen. Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschrift lässt den Mieter für alle Schäden persönlich und unbeschränkt haften.

- **Verhalten unterwegs**

Der Mieter hat die jeweiligen Vorschriften der STVO des jeweiligen Landes genau zu beachten. Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Übermüdung, etc. ist streng verboten. Sollte bei einem eventuellen Unfall die Versicherung aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem anderen berechtigten Grund die Unreguliert des Schadens verweigern, wird der Mieter in vollem Umfang haften. Der Mieter haftet eben so uneingeschränkt, wenn er Unfallflucht begeht. Erfolgt die Regulierung eines Unfallschadens oder sonstigen Schadens durch eine ausländische Versicherung nicht oder nur teilweise, haftet der Mieter, auch bei unverschuldeten Unfällen, bis zur Höhe der Vollkasko-Selbstbeteiligung, insofern sich der Schaden durch die Vollkaskoversicherung abwickeln lässt, andernfalls haftet der Mieter unbeschränkt. Von der Versicherung nicht gedeckt sind alle Schäden an den Dachluken und Dachaufbauten des Fahrzeuges und am Unterboden, weiter alle Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeuges und/oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind sowie Fahren mit zu niedrigem Ölstand, überdrehen des Motors und befahren ungeeigneter Wege sind vom Mieter schadenersatzpflichtig. Rangieren und Rückwärts fahren mit dem Fahrzeug ist dem Mieter nur unter Einweisung einer Hilfsperson gestattet. Es sind bei jeglicher Benutzung des Fahrzeuges unbedingt die Fahrzeugaußenmaße zu beachten, insbesondere bei Durchfahrten, Unterführungen, etc. Der Mieter hat bei jedem Tanken den Ölstand zu kontrollieren und aufzufüllen, den Reifendruck zu kontrollieren und aufzufüllen sowie den Kühlwasserstand zu kontrollieren und aufzufüllen. Der Betrieb der Gasheizung ist während der Fahrt untersagt.

- **Ersatzfahrzeuges**

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle des gebuchten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug zu stellen, wenn das vom Mieter bestellte Fahrzeug aus unvorhersehbarem Anlass nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein identisches, wohl jedoch auf ein gleichwertiges Fahrzeug. So darf die Aufteilung des Ersatzfahrzeuges von der des ursprünglich gemieteten Fahrzeuges in jeder Weise abweichen, jedoch sollte die Anzahl der Sitz- und Schlafplätze im Fahrzeug wenigstens gleich sein. Die Marke oder auch das Basisfahrzeug des Ersatzfahrzeuges muss nicht identisch mit der oder dem des ursprünglich gemieteten Fahrzeuges sein. Der Mieter hat keinen Anspruch auf frühzeitige Benachrichtigung, wenn das von ihm gemietete Fahrzeug nicht mehr

zur Verfügung steht. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages akzeptiert der Mieter ausdrücklich die Stellung eines Ersatzfahrzeuges. Jedoch ist der Mieter berechtigt das Ersatzfahrzeug abzulehnen und vom Mietvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist vom Mieter schriftlich per Einschreibebrief (mit Rückschein) oder niederschriftlich mit Gegenzeichnung beim Vermieter zu erklären. In diesem Fall ist der Mietvertrag nach Punkt 4 (Rücktritt) der AVB abzurechnen. Ein weitergehender Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter besteht ausdrücklich nicht.

- **Übersichtsklausel**

Die Überschriften zu den einzelnen Vertragspunkten dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung.

- **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

- **Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sollen dann so umgedeutet werden, dass deren Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.